

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-25 li-bo

21. 12. 2018

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 2. 7. 2018, mit dem wir über den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung berichtet und um Anregungen Hinweise oder Bedenken aus der Mitgliedschaft gebeten hatten. Die daraufhin von der Landesgeschäftsstelle abgegebene Stellungnahme vom 30. 7. 2018 haben wir zu Ihrer Information beigelegt.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) hat nunmehr den von der Landesregierung am 18. 12. 2018 beschlossenen Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt, der neben der Änderung der Arbeitszeitverordnung auch Änderungen der Urlaubsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung umfasst (s. Anlage).

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist, bitten wir um Mitteilung der aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** bis zum

23. Januar 2019.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung ist vom MF nicht aufgegriffen worden. Wir beabsichtigen, die Forderungen und Bedenken erneut vorzutragen.

2. Der nunmehr vorgelegte Verordnungsentwurf gibt die noch mit dem Referentenentwurf verfolgte Anerkennung von Lenkzeiten als Arbeitszeit auf. Nach § 8 soll weiterhin der Grundsatz gelten, dass nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme außerhalb der Dienststätte als Arbeitszeit gilt. Künftig sollen bis zu 10 Stunden Arbeitszeit am Tag der Dienstreise, in Sonderfällen bis zu 12 Stunden, anrechenbar sein.
3. Mit der Änderung der Urlaubsverordnung wird zum einen der Sonderurlaubstatbestand bei Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin auf die Niederkunft der in Ehe- oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin ausgeweitet (§ 20 Abs. 2 Nr. 2). Darüber hinaus wird die Regelung in § 7 (Inanspruchnahme, Verfall, Abgeltung des Erholungsurlaubs) an die Rechtsprechung des EuGH angepasst. Danach besteht der finanzielle Abgeltungsanspruch für Urlaubsansprüche in Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod unabhängig davon, ob vorher eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit vorlag.
4. Die Änderung in § 3 Abs. 5 Satz 1 Erschwerniszulagenverordnung soll der Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen zur Rufbereitschaft in der Arbeitszeitverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage